



INSTITUTE OF CULINARY ART®

# **COMPLIANCE-RICHTLINIE FÜR VERANSTALTUNGEN UND NETZWERKAKTIVITÄTEN**

ICA – Institute of Culinary Art  
Institute of Culinary Art Verwaltungs GmbH  
Zarrentin am Schaalsee

---

Stand: März 2026

**Vertraulichkeitsstufe: Intern – Nur für ICA-Mitglieder und Funktionsträger**



INSTITUTE OF CULINARY ART®

## Teil 1: Einführung und Geltungsbereich

### 1.1 Präambel

Das ICA – Institute of Culinary Art betreibt das führende Branchennetzwerk der deutschen Foodservice-Industrie. Mit rund 350 Mitgliedsunternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette – von Einkäufern und Kunden über Produzenten und Zulieferer bis hin zu Dienstleistern – und einem Gesamtumsatz der vertretenen Unternehmen von ca. 185 Mrd. EUR trägt das ICA eine besondere Verantwortung für die Integrität des Wettbewerbs in der Foodservice-Branche.

Die Netzwerkveranstaltungen, Gremiensitzungen und sonstigen Aktivitäten des ICA bringen regelmäßig Entscheidungsträger (C-Level) beider Marktseiten zusammen. Dieser Austausch ist der Kern unseres Netzwerks und schafft erheblichen Mehrwert für unsere Mitglieder. Gleichzeitig ergibt sich aus genau dieser Konstellation eine erhöhte kartellrechtliche Sensibilität.

Das ICA-Netzwerk ist international aufgestellt. Unter den Mitgliedsunternehmen befinden sich Akteure, die auf den Märkten der Europäischen Union, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Vereinigten Arabischen Emirate tätig sind. Diese internationale Dimension erweitert den Kreis der anwendbaren Wettbewerbsrechtsordnungen erheblich und erfordert ein entsprechendes Compliance-Bewusstsein aller Beteiligten.

Diese Compliance-Richtlinie dient dem Schutz des ICA, seiner Mitglieder und aller Teilnehmer. Sie stellt sicher, dass die ICA-Aktivitäten im Einklang mit dem geltenden Kartellrecht, Wettbewerbsrecht und den Grundsätzen guter Corporate Governance stehen. **Die Einhaltung dieser Richtlinie ist für alle Beteiligten verbindlich.**

### 1.2 Geltungsbereich

#### 1.2.1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für sämtliche Aktivitäten, die unter dem Dach, im Namen oder im Zusammenhang mit dem ICA stattfinden, insbesondere:

- Netzwerkveranstaltungen (halbjährliche Netzwerktreffen, Regionaltreffen, Sonderveranstaltungen);
- Gremiensitzungen (Beiratssitzungen, Arbeitsgruppen, Steuerungskreise);
- Messeauftritte und -beteiligungen des ICA (z.B. INTERNORGA, IBA);
- ICA-Academy-Veranstaltungen und Weiterbildungsformate;
- informelle Treffen, die im Zusammenhang mit ICA-Veranstaltungen stattfinden (z.B. Abendessen, Rahmenprogramm, gesellige Zusammenkünfte);
- digitale Formate (Videokonferenzen, Webinare, Online-Netzwerktreffen);
- jede Kommunikation, die unter Verwendung von ICA-Kommunikationsmitteln (E-Mail-Accounts, Verteiler, Newsletter, Social-Media-Kanäle) erfolgt.

#### 1.2.2 Persönlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für:

- alle Mitglieder des ICA-Netzwerks und deren Vertreter;
- alle Funktionsträger des ICA (Beiratsvorsitzende, Bereichsverantwortliche, Gremiovorsitzende, Arbeitsgruppenleitungen);
- die Geschäftsführung und Mitarbeiter der ICA Verwaltungs GmbH;



INSTITUTE OF CULINARY ART®

- Gastredner, Referenten und externe Dienstleister, die an ICA-Veranstaltungen mitwirken;
- alle sonstigen Personen, die an ICA-Veranstaltungen teilnehmen.

### 1.2.3 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt **weltweit** für alle ICA-Aktivitäten, unabhängig davon, in welchem Land die Veranstaltung stattfindet. Aufgrund der extraterritorialen Reichweite insbesondere des EU-, US- und Schweizer Kartellrechts können Verstöße, die außerhalb der jeweiligen Jurisdiktion begangen werden, gleichwohl dort verfolgt und geahndet werden.

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund – Internationale Dimension

Das ICA-Netzwerk operiert in einem Umfeld, das von mehreren parallel anwendbaren Wettbewerbsrechtsordnungen erfasst wird. Entscheidend ist: **Es gilt nicht nur das Recht des Landes, in dem eine ICA-Veranstaltung stattfindet, sondern potenziell das Kartellrecht jeder Jurisdiktion, auf deren Markt die beteiligten Unternehmen tätig sind oder auf den sich ein Verstoß auswirken kann.**

#### 1.3.1 Europäische Union

**Art. 101 Abs. 1 AEUV** verbietet alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken.

**Art. 102 AEUV** verbietet die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung.

Die *Horizontalen Leitlinien der EU-Kommission (2023)* konkretisieren das Verbot des Informationsaustauschs unter Wettbewerbern und stellen klar, dass auch ein indirekter Informationsfluss über Dritte – namentlich Branchenverbände, Netzwerkorganisationen und Plattformen – unter Art. 101 AEUV fallen kann. Besondere Aufmerksamkeit widmen die Leitlinien sogenannten **Hub-and-Spoke-Konstellationen**, bei denen eine zentrale Stelle den Informationsfluss zwischen Wettbewerbern ermöglicht – eine Konstellation, die für das ICA von unmittelbarer Relevanz ist.

**Durchsetzung:** Die Europäische Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten (z.B. Bundeskartellamt in Deutschland, Bundeswettbewerbsbehörde in Österreich). Bußgelder bis zu 10 % des weltweiten Konzernumsatzes.

#### 1.3.2 Deutschland

**§ 1 GWB** (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) setzt Art. 101 AEUV in nationales Recht um und erstreckt das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen und abgestimmter Verhaltensweisen auch auf rein innerdeutsche Sachverhalte.

**§§ 3 ff. UWG** (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) verbieten darüber hinaus unlautere geschäftliche Handlungen, insbesondere die Ausnutzung von Vertrauensstellungen zu Wettbewerbszwecken, die gezielte Behinderung von Mitbewerbern und die Irreführung von Marktteilnehmern.

**Durchsetzung:** Bundeskartellamt (BKartA). Bußgelder bis zu 10 % des Konzernumsatzes (§ 81 Abs. 4 GWB); persönliche Bußgelder bis zu 1 Mio. EUR (§ 81 Abs. 1, 2 GWB); persönliche Haftung für Aufsichtspflichtverletzungen bis zu 1 Mio. EUR (§ 130 OWiG); private Schadensersatzansprüche (§ 33a GWB).

#### 1.3.3 Schweiz

Die Schweiz ist nicht Mitglied der EU und nicht Teil des EWR. Es gilt ein eigenständiges Kartellrecht.



INSTITUTE OF CULINARY ART®

**Art. 5 KG** (Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen) verbietet Abreden, die den Wettbewerb auf einem Markt für bestimmte Waren oder Leistungen erheblich beeinträchtigen und sich nicht durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen lassen. Horizontale Preis-, Mengen- und Gebietsabreden werden als besonders schädlich eingestuft (sog. „harte Kartelle“).

**Art. 7 KG** verbietet missbräuchliche Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen.

**Besonderheit:** Seit der KG-Revision 2003 können bei harten horizontalen Kartellen direkte Sanktionen gegen Unternehmen verhängt werden – ohne vorherige Verfügung. Bußgelder bis zu 10 % des in der Schweiz erzielten Umsatzes der letzten drei Geschäftsjahre. Natürliche Personen können mit Geldstrafen bis CHF 100.000 belegt werden (§ 54 f. KG).

**ICA-Relevanz:** Unter den ICA-Mitgliedern befinden sich Schweizer Unternehmen (u.a. Coop Schweiz). Die Eidgenössische Wettbewerbskommission (WEKO) agiert zunehmend aktiv bei grenzüberschreitenden Sachverhalten.

#### 1.3.4 Vereinigtes Königreich

Seit dem Brexit (1. Januar 2021) verfügt das Vereinigte Königreich über ein eigenständiges Wettbewerbsrecht.

**Chapter I Prohibition, Competition Act 1998** entspricht inhaltlich Art. 101 AEUV und verbietet wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen.

**Chapter II Prohibition, Competition Act 1998** entspricht Art. 102 AEUV.

**Enterprise Act 2002 – Strafbarkeit:** Die Beteiligung an einem „Cartel Offence“ ist eine Straftat, die mit **Freiheitsstrafen von bis zu 5 Jahren** und unbeschränkten Geldstrafen für natürliche Personen geahndet werden kann.

**Durchsetzung:** Competition and Markets Authority (CMA). Unternehmensbußgelder bis zu 10 % des weltweiten Konzernumsatzes.

**ICA-Relevanz:** Wenn auch nur ein ICA-Mitglied auf dem britischen Markt tätig ist, kann ein kartellrechtlich relevanter Informationsaustausch auf einer ICA-Veranstaltung in den Zuständigkeitsbereich der CMA fallen.

#### 1.3.5 Vereinigte Staaten von Amerika

Das US-Kartellrecht ist das älteste und in seiner Durchsetzung das schärfste Wettbewerbsrecht der Welt.

**Section 1 Sherman Antitrust Act (1890)** verbietet Vereinbarungen, die den zwischenstaatlichen oder internationalen Handel unrechtmäßig beschränken. Hierunter fallen insbesondere Preisabsprachen (price fixing), Marktaufteilungen (market allocation), Angebotsabstimmungen (bid rigging) und Gruppenboykotte.

**Section 2 Sherman Act** verbietet die Monopolisierung und den Versuch der Monopolisierung eines Marktes.

**Section 5 FTC Act** verbietet unlautere Methoden der Wettbewerbsausübung und irreführende Geschäftspraktiken.

**Strafrechtliche Sanktionen:** Verstöße gegen Section 1 Sherman Act sind **Straftaten (felonies)**. Natürliche Personen können mit **Freiheitsstrafen von bis zu 10 Jahren** und Geldstrafen von bis zu USD 1.000.000 bestraft werden. Für Unternehmen betragen die Geldstrafen bis zu USD 100.000.000 – oder das Doppelte des erzielten Gewinns oder verursachten Schadens.

**Effects Doctrine – extraterritoriale Anwendung:** US-Kartellrecht findet auch auf Handlungen Anwendung, die außerhalb der USA begangen werden, wenn diese beabsichtigte und spürbare Auswirkungen auf den US-Markt haben (Foreign Trade Antitrust Improvements Act, FTAIA). Wenn ein



INSTITUTE OF CULINARY ART®

Informationsaustausch auf einer ICA-Veranstaltung in Deutschland Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit eines US-Marktteilnehmers hat, können US-Behörden (Department of Justice, FTC) das Verfahren an sich ziehen.

**ICA-Relevanz:** ICA-Mitgliedsunternehmen, die Produkte in den USA verkaufen, dort Niederlassungen unterhalten oder mit US-amerikanischen Marktakteuren interagieren, unterliegen potenziell dem US-Kartellrecht – auch für Handlungen, die vollständig in Europa stattfinden.

#### 1.3.6 Vereinigte Arabische Emirate

**Federal Law No. 4/2012 (Competition Law)** verbietet wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und den Missbrauch marktbeherrschender Stellungen auf dem Gebiet der UAE. Geldstrafen von AED 500.000 bis AED 5.000.000 (ca. EUR 125.000 bis EUR 1.250.000). Sonderregelungen gelten für die Freihandelszonen (DIFC, ADGM).

**ICA-Relevanz:** Das ICA ist über Steinpichler Rechtsanwälte in Dubai vertreten. Auch wenn die Durchsetzung derzeit weniger aggressiv ist, ist das Rechtsrisiko real.

#### 1.4 Übersicht: Sanktionen nach Jurisdiktion

Jurisdiktion	Unternehmen	Natürliche Personen	Freiheitsstrafe
EU	Bis 10 % weltw. Konzernumsatz	Keine direkte EU-Buße	Nein
Deutschland	Bis 10 % Konzernumsatz	Bis EUR 1.000.000	Nein (OWi)
Schweiz	Bis 10 % CH-Umsatz (3 J.)	Bis CHF 100.000	Nein
UK	Bis 10 % weltw. Konzernumsatz	Unbeschränkte Geldstrafe	Bis 5 Jahre
USA	Bis USD 100 Mio. (oder 2x Schaden)	Bis USD 1.000.000	Bis 10 Jahre
UAE	AED 500.000 – 5.000.000	Noch nicht etabliert	Nein

***In allen Jurisdiktionen kommen zusätzlich zivilrechtliche Schadensersatzansprüche geschädigter Unternehmen hinzu (Private Enforcement). In den USA können diese den dreifachen Schaden betragen (treble damages).***



INSTITUTE OF CULINARY ART®

## Teil 2: Verbotene Verhaltensweisen

Die nachfolgend aufgeführten Verhaltensweisen sind bei sämtlichen ICA-Aktivitäten **ausnahmslos verboten**. Dieses Verbot gilt unabhängig davon, ob die Handlung in einem formellen Rahmen (Gremiensitzung, Vortrag) oder in einem informellen Kontext (Pausengespräch, Abendessen, Barbesuch) stattfindet. Es gilt in allen Jurisdiktionen, in denen das ICA oder seine Mitglieder tätig sind.

### 2.1 Preise und Konditionen

Es ist strikt untersagt, im Rahmen von ICA-Aktivitäten aktuelle, vergangene oder zukünftige Informationen zu folgenden Themen auszutauschen, zu erfragen oder offenzulegen:

- Verkaufspreise, Einkaufspreise, Listenpreise, Netto-Netto-Preise;
- Rabatte, Boni, Rückvergütungen, Naturalrabatte, Werbekostenzuschüsse;
- Zahlungsbedingungen, Lieferkonditionen, Logistikkosten;
- Preiskalkulationsgrundlagen, Margenstrukturen, Deckungsbeiträge;
- geplante Preiserhöhungen, Preissenkungen oder Preisstrategien;
- Ausschreibungsbedingungen, Bieterstrategien, Angebotskonditionen.

### 2.2 Kunden und Märkte

Folgende Themen dürfen nicht Gegenstand von Gesprächen oder Absprachen sein:

- Aufteilung von Kunden, Kundengruppen, Regionen oder Vertriebsgebieten;
- Vereinbarungen, bestimmte Kunden nicht zu beliefern oder zu bewerben;
- Koordinierung von Vertriebsaktivitäten oder Vertriebskanälen;
- Absprachen über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an Ausschreibungen;
- Weitergabe konkreter Kundeninformationen (Bestellvolumina, Vertragsdetails, Bedarfsplanungen) an Wettbewerber des betreffenden Kunden.

### 2.3 Produktions- und Kapazitätsdaten

Nicht ausgetauscht werden dürfen:

- aktuelle oder geplante Produktionsmengen und Kapazitäten;
- Auslastungsgrade, Investitionspläne, Standortentscheidungen;
- Lagerbestände, Lieferengpässe, Rohstoffbeschaffungsstrategien;
- technologische Entwicklungen, die einem einzelnen Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil verschaffen.

### 2.4 Abgestimmte Verhaltensweisen

Jede Form der Koordinierung des Marktverhaltens ist untersagt, insbesondere:

- gemeinsame oder abgestimmte Preisänderungen („ich erhöhe, wenn du erhöhst“);
- Vereinbarungen über Produktionsbeschränkungen oder -quoten;
- Absprachen zum Boykott bestimmter Lieferanten, Kunden oder Dienstleister;
- jede Handlung, die darauf abzielt oder geeignet ist, das wettbewerbliche Verhalten eines anderen Teilnehmers zu beeinflussen.



INSTITUTE OF CULINARY ART®

## 2.5 Instrumentalisierung der ICA-Position

Es ist strikt untersagt, die eigene Funktion im ICA oder den Zugang zu ICA-Ressourcen zu nutzen, um einem einzelnen Unternehmen – gleich ob dem eigenen Arbeitgeber oder einem Dritten – einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Dies umfasst insbesondere:

- die Nutzung des ICA-E-Mail-Accounts, der ICA-Verteiler oder der ICA-Marke für die Bewerbung einzelner Unternehmen, deren Produkte, Dienstleistungen oder Messeauftritte;
- die Kanalisierung von ICA-Netzwerkkontakten an einen bestimmten Messestand, eine bestimmte Veranstaltung oder ein bestimmtes Unternehmen;
- die Weitergabe von Mitgliederdaten, Kontaktlisten oder internen Informationen an den eigenen Arbeitgeber oder sonstige Dritte;
- die Einladung von ICA-Mitgliedern zu unternehmenseigenen Veranstaltungen unter Verwendung der ICA-Infrastruktur;
- jede Handlung, die geeignet ist, die Grenze zwischen einer neutralen ICA-Aktivität und der geschäftlichen Tätigkeit eines einzelnen Mitgliedsunternehmens zu verwischen.



INSTITUTE OF CULINARY ART®

### **Teil 3: Erlaubte Verhaltensweisen**

Das ICA-Netzwerk lebt vom Austausch. Nicht jedes Gespräch zwischen Wettbewerbern ist kartellrechtlich problematisch. Die folgenden Themen können bei ICA-Veranstaltungen besprochen werden:

#### **3.1 Allgemeine Branchenthemen**

- allgemeine Marktentwicklungen und Branchentrends (z.B. Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Fachkräftemangel, Automatisierung etc.);
- regulatorische Entwicklungen und Gesetzgebungsverfahren (z.B. Lebensmittelrecht, Hygieneverordnungen, Verpackungsgesetz etc.);
- technologische Innovationen, soweit sie allgemein zugänglich und nicht unternehmensspezifisch sind wie Robotik und Automatisierung etc.;
- best Practices in den Bereichen Technologie, Qualität, Sicherheit, Nachhaltigkeit und Mitarbeiterentwicklung etc.;
- Ergebnisse öffentlich zugänglicher Studien und Marktforschungsberichte;
- allgemeine wirtschaftliche Rahmenbedingungen (z.B. Energiekosten, Rohstoffpreisentwicklungen auf Basis öffentlicher Daten etc.).

#### **3.2 Bildung und Qualifizierung**

- Weiterbildungsmaßnahmen und Qualifizierungsprogramme;
- Nachwuchsförderung und Talentmanagement;
- Austausch über Ausbildungsstandards und Prüfungsformate.

#### **3.3 Netzwerken und persönlicher Austausch**

- persönliches Kennenlernen und Pflege geschäftlicher Kontakte;
- Austausch über Karrierewege, Erfahrungen und persönliche Entwicklung;
- Diskussion allgemeiner Führungsfragen.



INSTITUTE OF CULINARY ART®

## Teil 4: Besondere Regeln für einzelne Veranstaltungsformate

### 4.1 Netzwerkveranstaltungen (großformatig)

- **Moderation:** Jedes Panel, jeder Vortrag und jede Diskussionsrunde wird stets von mindestens einem Moderator geleitet, der auf die Einhaltung der Compliance-Regeln achtet.
- **Agenda:** Die Agenda wird vorab von der ICA-Geschäftsführung freigegeben. Kartellrechtlich sensible Themen werden vorab mit dem Compliance-Beauftragten abgestimmt.
- **Bühne und Vorträge:** Vorträge dienen dem Wissenstransfer, nicht der Produktwerbung. Einzelne Industrieunternehmen erhalten keinen bevorzugten Zugang zur Bühne. Die Auswahl der Referenten erfolgt ausschließlich durch die ICA-Geschäftsführung.
- **Neutralität:** Das ICA tritt als neutrale Plattform auf. Sponsoring wird transparent ausgewiesen, begründet aber keinen bevorzugten Zugang zu Netzwerkkontakten oder Rednerpositionen.

### 4.2 Gremiensitzungen und Beiratstreffen

Gremiensitzungen sind besonders sensibel. Zusätzlich zu den allgemeinen Regeln gilt:

- **Protokollierung:** Jede Gremiensitzung wird protokolliert. Das Protokoll wird auf kartellrechtlich problematische Inhalte geprüft, bevor es verteilt wird.
- **Tagesordnung:** Es wird nur über Themen der vorab kommunizierten Tagesordnung gesprochen. Spontane Ergänzungen zu wettbewerbssensiblen Themen werden vertagt.
- **Anwesenheitsliste:** Für jede Gremiensitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt und archiviert.
- **Interessenkonflikte – Verfahren:** Teilnehmer mit einem persönlichen oder geschäftlichen Interessenkonflikt müssen folgendes Verfahren beachten:
  - a) **Anzeige:** Der Interessenkonflikt wird spätestens bei Veranstaltungsbeginn oder zu Beginn des betreffenden Tagesordnungspunkts der Sitzungsleitung mitgeteilt.
  - b) **Protokollvermerk:** Die Anzeige wird ausdrücklich im Sitzungsprotokoll vermerkt.
  - c) **Nichtmitwirkung:** Der betroffene Teilnehmer nimmt nicht an Beratungen und Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt teil.
  - d) **Raumverlassen:** Der Teilnehmer verlässt den Raum für die Dauer des betreffenden Tagesordnungspunkts.
  - e) **Rückkehr und Dokumentation:** Die Rückkehr des Teilnehmers wird ebenfalls protokolliert.

### 4.3 Messeauftritte

- **ICA-Stand:** Der ICA-Stand ist ein neutraler Treffpunkt. Keine Bevorzugung einzelner Aussteller.
- **ICA-Treffpunkte:** Ein ICA-Treffpunkt auf einer Messe muss auf neutralem Grund stattfinden – am ICA-eigenen Stand oder einer unabhängigen Fläche. Nicht am Stand eines einzelnen Mitgliedsunternehmens.
- **Einladungen:** Einladungen an das ICA-Netzwerk im Zusammenhang mit Messeauftritten dürfen nur von der ICA-Geschäftsführung oder mit deren ausdrücklicher Genehmigung ausgesprochen werden.

### 4.4 Informelle Treffen und Rahmenprogramm



INSTITUTE OF CULINARY ART®

**Die kartellrechtlichen Regeln gelten auch außerhalb des formellen Programms** – beim Abendessen, an der Bar, auf dem Golfplatz. Wenn ein Gespräch in einer Gremiensitzung kartellrechtlich problematisch wäre, ist es auch beim Abendessen problematisch.

#### **4.5 Digitale Formate**

- **Chat-Funktion:** Keine wettbewerbs-sensiblen Informationen im Chat. Der Chat wird protokolliert und archiviert.
- **Aufzeichnung:** Nur mit vorheriger Ankündigung und Zustimmung der Teilnehmer.
- **Breakout-Rooms:** Dieselben Compliance-Regeln. Jede Breakout-Session hat einen designierten Moderator.



INSTITUTE OF CULINARY ART®

## Teil 5: Nutzung der ICA-Kommunikationsinfrastruktur

### 5.1 ICA-E-Mail-Accounts des ICA

1. **Der Account darf ausschließlich für ICA-Zwecke verwendet werden.** Hierzu zählen: Kommunikation mit Mitgliedern in ICA-Angelegenheiten, Organisation von ICA-Veranstaltungen, Gremienarbeit, Weiterbildungscoordination.
2. **Der Account darf nicht verwendet werden für:** Werbung für den eigenen Arbeitgeber oder dessen Produkte; Einladungen zu unternehmenseigenen Veranstaltungen; Akquise von Kunden oder Geschäftspartnern; jede Kommunikation, die nicht unmittelbar mit der ICA-Funktion zusammenhängt.
3. **E-Mails, die unter der ICA-Signatur versendet werden, stellen für den Empfänger eine offizielle ICA-Kommunikation dar.** Die missbräuchliche Verwendung der ICA-Signatur für unternehmensbezogene Zwecke ist ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Richtlinie.
4. Bei Zweifeln, ob eine beabsichtigte Kommunikation von der ICA-Funktion gedeckt ist, ist vorab die ICA-Geschäftsführung zu konsultieren.

### 5.2 Verteiler und Newsletter

Die E-Mail-Verteiler des ICA dürfen ausschließlich für ICA-bezogene Kommunikation verwendet werden. Die Nutzung für Einladungen, Angebote oder sonstige Mitteilungen einzelner Unternehmen ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der ICA-Geschäftsführung.

### 5.3 Mitgliederdatenbanken und CRM

Der Zugang zu Mitgliederdatenbanken ist streng zweckgebunden. Mitgliederdaten dürfen ausschließlich im Rahmen der ICA-Funktion verwendet werden. Die Übertragung, Kopie oder anderweitige Weitergabe an den eigenen Arbeitgeber, an Dritte oder in private Datenbestände ist untersagt. **Dies gilt auch nach Beendigung der ICA-Funktion.** Bei Funktionsende hat der Funktionsträger alle Mitgliederdaten und Zugangsrechte der ICA-Geschäftsführung zurückzugeben und vorgenommene Kopien zu löschen (siehe Teil 7a).

### 5.4 ICA-Marke und -Name

Die Bezeichnungen „ICA“, „Institute of Culinary Art“, „ICA-Treff“, „ICA-Netzwerk“ und vergleichbare Bezeichnungen dürfen **nur mit vorheriger Genehmigung der ICA-Geschäftsführung** verwendet werden. Die Nutzung der ICA-Marke für Veranstaltungen, die faktisch dem Geschäftsinteresse eines einzelnen Unternehmens dienen, ist untersagt.



INSTITUTE OF CULINARY ART®

## Teil 6: Verhalten bei Verstößen und Verdachtsmomenten

### 6.1 Die „Rote-Karte-Regel“

Wenn in einem Gespräch wettbewerbssensible Themen angesprochen werden, sind **alle Anwesenden verpflichtet, sofort zu reagieren**:

5. **Stoppen:** Unterbrechen Sie das Gespräch sofort. Weisen Sie deutlich auf das kartellrechtliche Problem hin.
6. **Protokollieren:** Verlangen Sie, dass der Einwand im Protokoll festgehalten wird. Bei informellen Gesprächen notieren Sie den Vorfall.
7. **Verlassen:** Wenn das Gespräch trotz Einwands fortgesetzt wird, verlassen Sie den Raum. Auch dies ist zu protokollieren.
8. **Melden:** Informieren Sie die ICA-Geschäftsführung unverzüglich.

**Hinweis:** Passives Dabeisein ist keine Option. Wer an einem kartellrechtlich problematischen Informationsaustausch teilnimmt – auch als bloßer Zuhörer – kann als Beteiligter behandelt werden. In den USA und im UK kann dies persönliche strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

### 6.2 Meldepflicht

Jeder Teilnehmer einer ICA-Veranstaltung ist verpflichtet, Verstöße oder begründete Verdachtsmomente unverzüglich der ICA-Geschäftsführung zu melden. Meldungen werden vertraulich behandelt. Ein Nachteil für den Meldenden aufgrund einer gutgläubigen Meldung ist ausgeschlossen (Whistleblower-Schutz).

### 6.3 Konsequenzen bei Verstößen

- **Ermahnung:** Bei erstmaligen, leichteren Verstößen.
- **Ausschluss von Veranstaltungen:** Bei wiederholten oder schwerwiegenderen Verstößen.
- **Abberufung von Funktionen:** Funktionsträger können mit sofortiger Wirkung abberufen werden.
- **Ausschluss aus dem Netzwerk:** Bei besonders schwerwiegenden Verstößen.
- **Schadensersatz:** Das ICA behält sich vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.



INSTITUTE OF CULINARY ART®

## Teil 7: Compliance-Organisation

### 7.1 Verantwortlichkeiten

- **Geschäftsführung:** Gesamtverantwortung. Genehmigt Veranstaltungsagenden, prüft Protokolle, entscheidet über Sanktionen, aktualisiert die Richtlinie.
- **Beiratsvorsitzende und Gremiovorsitzende:** In ihren Gremien für die Einhaltung verantwortlich. Führen Interessenkonflikt-Verfahren durch.
- **Jeder Teilnehmer:** Eigenverantwortlich für die Einhaltung. Unwissenheit schützt nicht vor Konsequenzen.

### 7.2 Compliance-Hinweis zu Veranstaltungsbeginn

**Zu Beginn jeder ICA-Veranstaltung wird folgender Compliance-Hinweis verlesen oder eingeblendet:**

#### COMPLIANCE-HINWEIS

*Diese Veranstaltung findet unter den Compliance-Regeln des ICA statt.*

*Der Austausch von Informationen über Preise, Konditionen, Kundenbeziehungen, Kapazitäten oder sonstige wettbewerbssensible Daten ist strikt untersagt – sowohl im formellen Programm als auch in Pausen und beim Rahmenprogramm.*

*Bitte beachten Sie, dass das Kartellrecht mehrerer Jurisdiktionen Anwendung finden kann – einschließlich des EU-Rechts, des deutschen GWB, des Schweizer KG, des UK Competition Act sowie des US Sherman Act. Verstöße können in einigen dieser Rechtsordnungen auch strafrechtliche Konsequenzen für Einzelpersonen nach sich ziehen.*

*Wenn Sie ein Gespräch bemerken, das diese Grenzen überschreitet, sind Sie verpflichtet, dies sofort anzusprechen und der ICA-Geschäftsführung zu melden.*

*Die vollständige Compliance-Richtlinie liegt am Empfang aus und steht im Mitgliederbereich zum Download bereit.*

### 7.3 Schulungen

Alle Funktionsträger erhalten bei Antritt ihrer Funktion eine verbindliche Compliance-Schulung. Diese wird mindestens einmal jährlich aufgefrischt. Die Teilnahme wird dokumentiert.

### 7.4 Dokumentation und Archivierung

Folgende Dokumente werden für mindestens fünf Jahre archiviert:

- Tagesordnungen und Protokolle aller Gremiensitzungen;
- Anwesenheitslisten aller Gremiensitzungen und Veranstaltungen;
- Interessenkonflikt-Anzeigen und deren Dokumentation;
- Compliance-Meldungen und deren Bearbeitung;
- Sanktionsentscheidungen;
- Schulungsnachweise der Funktionsträger;
- Funktionsträger-Verpflichtungserklärungen (siehe Teil 7a).



INSTITUTE OF CULINARY ART®

## Teil 7a: Spezielle Anforderungen an Funktionsträger

### 7a.1 Verbindliche Verpflichtungserklärung

Jeder Funktionsträger (Beiratsvorsitzende, Bereichsverantwortliche, Gremiovorsitzende, Arbeitsgruppenleitungen) unterzeichnet bei Funktionsübernahme eine schriftliche Verpflichtungserklärung (siehe Anlage). Diese enthält folgende verbindliche Zusagen:

9. **Kartellrecht und Wettbewerbsrecht:** Einhaltung der geltenden kartellrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie dieser Richtlinie ohne Ausnahmen.
10. **Neutralität und Zweckbindung:** Nutzung der ICA-Funktion, der ICA-E-Mail-Adresse, der Zugangsrechte zu Mitgliederdaten und der ICA-Marke ausschließlich für legitime ICA-Zwecke. Keine Nutzung der ICA-Position als Türöffner für den Arbeitgeber oder als Beschaffungskanal für Wettbewerbsinformationen.
11. **Interessenkonflikte:** Unverzügliche Offenbarung persönlicher oder geschäftlicher Interessenkonflikte und Beachtung des Verfahrens in Abschnitt 4.2.
12. **Datenverantwortung:** Behandlung aller Mitgliederdaten, Kontaktlisten und internen ICA-Informationen als vertrauliche Daten des ICA. Keine Weitergabe an Arbeitgeber, Dritte oder in private Datenbestände.
13. **Meldepflicht:** Unverzügliche Meldung von Verstößen oder begründeten Verdachtsmomenten an die ICA-Geschäftsführung.
14. **Rückgabe und Löschung:** Bei Beendigung der ICA-Funktion unverzügliche Rückgabe aller Zugangsrechte, Mitgliederdaten und Dokumente sowie Löschung vorgenommener Kopien.

### 7a.2 Jährliche Re-Confirmation

Zusätzlich zur Schulung bestätigen alle Funktionsträger einmal jährlich (spätestens 31. März) schriftlich gegenüber der ICA-Geschäftsführung, dass sie diese Richtlinie erhalten haben, verstanden haben und einhalten. Diese Re-Confirmation wird archiviert.

### 7a.3 Schulung und Auffrischung

Die Compliance-Schulung bei Funktionsantritt umfasst mindestens:

- Überblick über die Richtlinie (Teil 1 bis 6);
- Hub-and-Spoke-Konstellation und ihr kartellrechtliches Risiko für das ICA;
- Praktische Szenarien und Fallstudien (z.B. Pausengespräch, Beiratssitzung, Messestand);
- Rote-Karte-Regel und Meldepflicht;
- Interessenkonflikt-Verfahren;
- Sanktionen bei Verstößen.

Auffrischungsschulungen erfolgen mindestens einmal jährlich, insbesondere nach Änderungen dieser Richtlinie oder nach bekannt gewordenen Verstößen.



INSTITUTE OF CULINARY ART®

## Teil 8: Datenschutz

Die im ICA-Netzwerk verarbeiteten Mitgliederdaten unterliegen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Bei Mitgliedern mit Sitz in der Schweiz gelten zusätzlich das Schweizer Datenschutzgesetz (revDSG), im UK die UK GDPR. Alle Teilnehmer sind verpflichtet:

- personenbezogene Daten von ICA-Mitgliedern ausschließlich für ICA-Zwecke zu verwenden;
- keine Mitgliederdaten an Dritte weiterzugeben oder für eigene geschäftliche Zwecke zu nutzen;
- die Grundsätze der Datensparsamkeit und Zweckbindung zu beachten;
- Datenschutzverletzungen unverzüglich der ICA-Geschäftsführung zu melden.

## Teil 9: Schlussbestimmungen

### 9.1 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Richtlinie (Version 3.0) tritt mit Verabschiedung durch die ICA-Geschäftsführung in Kraft. Änderungen bedürfen der Schriftform und werden den Mitgliedern und Funktionsträgern unverzüglich mitgeteilt. Wesentliche Änderungen führen zu einer neuen Versionsnummer und erfordern eine aktualisierte Schulung aller Funktionsträger.

### 9.2 Anerkennung und Verpflichtung

- **Funktionsträger:** Unterzeichnen die schriftliche Verpflichtungserklärung bei Funktionsübernahme (Abschnitt 7a.1) und bestätigen jährlich deren Einhaltung (Abschnitt 7a.2).
- **Alle Teilnehmer:** Erkennen diese Richtlinie mit ihrer Veranstaltungsanmeldung oder mit ihrer Teilnahme an einer ICA-Aktivität an.

### 9.3 Auslegung und Zweifel

Im Zweifelsfall gilt: **Lieber eine Frage zu viel stellen als eine Information zu viel preisgeben.** Bei Unsicherheit wenden Sie sich an die ICA-Geschäftsführung.

### 9.4 Ansprechpartner

**ICA-Geschäftsführung:** Gerhard Bruder

### Gerhard Bruder

Geschäftsführer ICA Verwaltungs GmbH